

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 45/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des S [REDACTED] M [REDACTED]
[REDACTED] Rue R [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Lübben in der Sitzung am 30. März 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Oberlandesgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen.

Dem Kläger ist durch den ihm am 1. April 1957 zugestellten Bescheid des Landesentschädigungsamtes eine Gesundheitsschadensrente zugesprochen worden. Für die Berechnung dieser Rente ist er in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes eingereiht worden. Unter Berufung auf die 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. 3. DV-BEG vom 25. Februar 1960 begehrt der Kläger eine Rente, die nach den Bezügen der vergleichbaren Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes berechnet wird. Seine hierauf gerichtete Klage ist in allen Rechtssätzen ohne Erfolg geblieben.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat angenommen, das Landesentschädigungsamt habe in seinem Bescheid keine genaue Feststellung darüber getroffen, welches durchschnittliche Einkommen der Kläger vor der gegen ihn gerichteten Verfolgung erzielt habe. Es hat deswegen teilweise neue Feststellungen über dieses Einkommen getroffen, die Klage jedoch abgewiesen, weil auch nach dem so festgestellten Einkommen eine Einreihung des Klägers in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes nicht in Frage komme.

Mit dieser Entscheidung weicht das Berufungsgericht zwar, ohne sich dessen bewußt zu sein, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß Verfolgte ungeachtet der Unanfechtbarkeit einer vor Verkündung der 2. Änderungsverordnung ergangenen Entscheidung weitergehende Ansprüche nur insoweit geltend machen können, als sie sich darauf gründen, daß die Rechtslage für den Verfolgten durch die 2. Änderungsverordnung günstiger gestaltet worden ist. Das hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt. Diese Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vermag jedoch die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen, da die angefochtene Entscheidung im Ergebnis auf diesem Mangel nicht beruht. Denn die Berufung ist, auch wenn von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgegangen wird, unbegründet.

Bei der Entscheidung der Frage, ob die 2. Verordnung zur 1., 2., 3. DV-BEG die Rechtslage für den Kläger günstiger gestaltet hat, ist von den in dem Bescheid des Landesentschädigungsamtes vom 1. April 1957 getroffenen tatsächlichen Feststellungen auszugehen. Soweit es sich um die Einreihung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe handelt, ist für ihn durch die 2. Änderungsverordnung die Rechtslage nicht günstiger gestaltet worden. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung betrug das vergleichbare Einkommen der Beamten des mittleren Dienstes bis zum 30. Dezember 1951 für Beamte ab vollendetem 30. Lebensjahr 3.100,— RM, ab vollendetem 35. Lebensjahr 3.400,— und ab vollendetem 40. Lebensjahr 3.700,— RM. Das Einkommen der vergleichbaren Beamten des gehobenen Dienstes in den entsprechenden Altersstufen betrug zu diesem Zeitpunkt 4.200,—, 4.800,— und 5.400,— RM. Die 2. Änderungsverordnung hat diese Sätze nicht geändert, also insoweit die Rechtslage für den Kläger nicht günstiger gestaltet. Ebenfalls war, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, bereits vor Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe das Einkommen des Verfolgten vor Beginn der Verfolgung mit den Bezügen eines mit dem Verfolgten gleichaltrigen Beamten zu vergleichen. Dabei war von der in der Anlage zur 2. DV-BEG beigefügten Besoldungsübersicht auszugehen (LM BEG 1956 § 31 Nr. 11). Die 2. AndVO hat auch insoweit die Rechtslage des Verfolgten nicht verbessert (LM BEG 1956 § 31 Nr. 29). Danach hat die 2. Änderungsverordnung dem Kläger keine Handhabe gegeben, eine höhere Rente zu beantragen. Sein dahinzielendes Begehren ist mit Recht ohne Erfolg geblieben.

Abgesehen hiervon trifft die Annahme des Klägers, das Landesentschädigungsamt sei davon ausgegangen, daß er vor der Verfolgung ein Einkommen von jährlich 4.884,— RM gehabt habe, nicht zu. Es ist dies das Einkommen, das ein mit dem Kläger vergleichbarer Beamter des mittleren Dienstes am 1. November 1953 hatte. Das also entsprechend der Einstufung des Klägers für die Berechnung der ihm für die Zeit

vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 zustehenden Rente und für die Berechnung seiner Kapitalentschädigung zugrunde gelegt werden mußte und auch zugrunde gelegt worden ist. Mit der Einstufung des Klägers hat dieses Einkommen nichts zu tun. Hinsichtlich seines vor der Verfolgung erzielten Einkommens hat das Landesentschädigungsamt in dem Bescheid ausgeführt, es könne nicht das gesamte Einkommen von 10.000,-- Zloty jährlich, umgerechnet etwa 5.000,-- RM jährlich zugrunde gelegt werden. Die Ausführungen des Landesentschädigungsamtes in dem Bescheid ergeben, daß das Amt rechtlich zutreffend hiervon den Teil der Einkünfte hat abziehen wollen, der nicht auf den eigenen Arbeitsleistungen des Klägers beruhte. Das Entschädigungsamt hat deswegen das vor der Verfolgung erzielte Einkommen des Klägers geschätzt und angenommen, es habe dem Einkommen eines Bundesbeamten des mittleren Dienstes entsprochen. Daraus folgt, daß das Landesentschädigungsamt ein Einkommen zugrunde gelegt hat, das weniger als 5.000,-- RM jährlich betrug. Der Bescheid des Landesentschädigungsamtes ergibt nicht, ob das Amt rechtsirrig zum Nachteil des Klägers davon ausgegangen ist, er habe vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung das Vergleichseinkommen eines Beamten ab vollendetem 40. Lebensjahr erzielen müssen oder ob es zutreffend davon ausgegangen ist, daß der Kläger für die Einstufung mit einem 30 Jahre alten Beamten zu vergleichen sei. Falls der Kläger der Auffassung war, er habe vor Beginn der Verfolgung jährlich mindestens 4.200,-- RM verdient, hätte er, um seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes zu erreichen, den Bescheid des Entschädigungsamts rechtzeitig mit der Klage anfechten müssen. Falls er das versäumt haben sollte, kann er dieses nicht unter Berufung auf die 2. Verordnung zur

18c

Änderung der 1., 2., 3. DV-BEG nachholen, da diese Verordnung die Rechtslage für ihn wie dargestellt nicht günstiger gestaltet hat.

Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen